



16/SN-252ME

---

**AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG**


---

Zahl: PrsG-032.00  
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 18.05.1998

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

BUNDESGESCHÄFTSVERWALTUNG Z. 47 - GEN. 98 DATUM: 29. MAI 1998 26. 98 Dr. Moser
--

Auskunft:  
Dr. Peter Bußjäger  
Tel.: 05574/511-2064

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (1. BDG-Novelle 1998), das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Reisegebührengesetz, das Richterdienstgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das BPA-Gesetz, das Teilpensionsgesetz und das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden

**Bezug:** Schreiben vom 16.4.1998, GZ 920.196/1-VII/A/6/98

Zum übermittelten Entwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Art. I Z. 3:

Mit dieser Änderung des § 19 Z. 1 BDG soll der Katalog jener Funktionen, mit deren Übernahme ein Beamter unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen ist, erweitert werden (um den nicht amtsführenden Stadtrat von Wien).

Die Vorarlberger Landesregierung ersucht um die Einbeziehung der Funktion eines Landesvolksanwaltes in § 19 Z. 1 BDG.

Die Funktion eines Landesvolksanwaltes ist gleichzusetzen mit der Mitgliedschaft in der Volksanwaltschaft des Bundes, die in der betreffenden Gesetzesbestimmung bereits erwähnt ist. Die Nichtanwendbarkeit des § 19 BDG (vgl. in diesem Zusammenhang auch § 13 Abs. 9a

- 2 -

und § 22 Abs. 7 Gehaltsgesetz) ist sachlich nicht begründbar und schafft rechtliche Unklarheiten. In einer Übergangsbestimmung wäre dafür Sorge zu tragen, daß die Regelung Bedienstete, die eine derartige Funktion bekleiden, so erfaßt, als wäre § 19 BDG bereits von Beginn ihrer Funktionsperiode an auf sie anwendbar gewesen. In Vorarlberg wird die Funktion des Landesvolksanwaltes derzeit von einem Bundesbediensteten bekleidet.

Es wird ersucht, zur Vermeidung einer unsachlichen Gesetzeslücke die Funktion des Landesvolksanwaltes analog zur Mitgliedschaft in der Volksanwaltschaft zu behandeln.

Zu Art. III Z. 10:

Die vorgeschlagenen Ergänzungen zu § 19 Pensionsgesetz (Abs. 7a bis 7d) mildern die durch die Bestimmung des Abs. 7 mitunter bewirkten Härten nur unzureichend. Weiterhin ist ein früherer Ehegatte, wenn die Erben ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, dem Prozeßrisiko und der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit der Erben ausgesetzt. Es kann sogar vorkommen, daß der frühere Ehegatte nicht mehr (sozial)versichert ist. Es wird daher angeregt, in einer Ergänzung der im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen die Möglichkeit vorzusehen, derartige Härtefälle auszugleichen (vgl. dazu auch die frühere Fassung des § 19 Abs. 7 Pensionsgesetz).

Für die Vorarlberger Landesregierung



Mag. Siegi Stemer, Landesrat

- a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien  
(22-fach)
- c) An das  
Präsidium des Bundesrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien
- d) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
1010 Wien
- e) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.H. Herrn Landesamtsdirektor
- f) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung  
1014 Wien
- g) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landesamtsdirektor  
Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.  
*Justiz*